

## Obduktionsfoto

In Zusammenhang mit einem Bericht über die Anklageschrift gegen Erich Honecker veröffentlicht eine Zeitschrift u.a. das Obduktionsfoto des letzten Menschen, der am 5. Februar 1989 - an der Berliner Mauer erschossen worden war. Ein Leser der Zeitschrift ist der Ansicht, dass es solcher Fotos nicht bedürfe, um die Vorwürfe gegen Honecker zu untermauern. Die Öffentlichkeit habe kein Interesse daran, das Maueropfer nackt mit geöffneten Augen und mit Einschusswunde auf dem Obduktionstisch zu sehen. Diese Veröffentlichung verstoße gegen die Menschenwürde. Die Zeitschrift erkennt in ihrer Stellungnahme zwar den postmortalen Persönlichkeitsschutz an, wertet aber im vorliegenden Fall den Tod des jungen Mannes und die Begleitumstände seines Sterbens als Teile eines Ereignisses, das ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit hervorgerufen habe. Die Intimsphäre der Verwandten werde durch die Veröffentlichung des Bildes nicht verletzt, vielmehr liege es im Interesse der Verwandten, dass alle Zweifel an den Umständen der Tötung aus der Welt geschafft werden. Das gedruckte Bild stelle ein Zeitdokument sowie den Teil einer nicht abstreitbaren historischen Wahrheit dar. (1992)

Bereits 1991 hat der Presserat klargestellt, dass aus seiner Sicht eine wiederholte Veröffentlichung dieses Fotos nicht ohne weiteres durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden kann. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Achtung vor den Toten werde durch die wiederholte Veröffentlichung missachtet. »Wenn die Veröffentlichung des Fotos belegen sollte, dass die Schüsse an der Mauer auf den Oberkörper abgegeben wurden, so hätte dieser Zweck auch erreicht werden können, indem die Gesichtszüge des Opfers abgedeckt worden wären«, so die Erklärung des Presserats 1991. Die erneute Veröffentlichung des Fotos ohne abgedeckte Gesichtszüge rund ein Jahr später hält der Presserat für einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte des Toten und seiner Angehörigen und damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Er ist der Ansicht, dass diese Veröffentlichung auch nicht aus dem aktuellen Anlass der Mauerschützenprozesse gerechtfertigt sei. Er spricht der Zeitschrift eine Rüge aus. (B 39/92)

**Aktenzeichen:**B 39/92

**Veröffentlicht am:** 01.01.1992

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge